



Nachhaltigkeit im Mittelstand

CSRD: UMFASSENDE VERÄNDERUNG DER UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG

Nachdem das Europäische Parlament die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, sog. Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz CSRD, am 10.11.2022 angenommen hat und der Europäische Rat grünes Licht gab, ist sie nun seit dem 16.12.2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und Anfang 2023 offiziell in Kraft getreten. Die Mitgliedsstaaten haben nun bis Anfang Juli 2024 Zeit, die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht zu überführen. Der deutsche Gesetzgeber wird daher bis spätestens Sommer 2024 Änderungen im Handelsgesetzbuch (HGB) und in weiteren relevanten Gesetzen vornehmen müssen.

ERHÖHUNG DER RECHENSCHAFTSPFLICHT ZU NACHHALTIGKEITSAKTEKEN

Grundlegendes Ziel der Richtlinie ist die Erhöhung der Rechenschaftspflicht europäischer Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte. Das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung soll auf eine Stufe mit der finanziellen Berichterstattung gehoben werden. Sie hat verpflichtend im Lagebericht zu erfolgen, ist gemeinsam mit diesem offenzulegen und unterliegt einer verpflichtenden externen Prüfung.

BERICHTSSTANDARDS ERGEBEN SICH AUS CSRD UND ESRS

Durch die Richtlinie werden detaillierte Berichtspflichten zu den Auswirkungen von großen Unternehmen auf Umwelt, Menschenrechte und Sozialstandards eingeführt. Die zu berichtenden Inhalte werden sowohl in der CSRD selbst als auch in ergänzenden verpflichtenden Berichtsstandards („European Sustainability Reporting Standards“ - ESRS) spezifiziert. Grundsätzlich umfassen die Inhalte neben qualitativen Angaben auch entsprechende quantitative Indikatoren.

Die CSRD fordert Angaben zu folgenden Themenblöcken:

- › Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie im Hinblick auf verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte: Dies umfasst die Widerstandsfähigkeit und Chancen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte.
- › Nachhaltigkeitsziele und -politik sowie Zuständigkeiten der Organe: Es gilt, sowohl die zeitbezogenen Nachhaltigkeitsziele und Konzepte als auch die Rolle und Nachhaltigkeitsexpertise der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit diesen zu beschreiben.

- › Due Diligence, negative Auswirkungen und Risiken: Prozesse im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten sind zu beschreiben und ggf. in Bezug zu gesetzlichen Verpflichtungen zu ihrer Einführung zu setzen.

Für die Ermittlung der berichtspflichtigen Inhalte wird eine doppelte Wesentlichkeit zugrunde gelegt. Das bedeutet, dass Unternehmen Nachhaltigkeitsaspekte aus zwei Perspektiven betrachten. Zu berichten sind einerseits Themenaspekte, die den Unternehmenswert beeinflussen („financial materiality“) und andererseits Themenaspekte, bei denen das Unternehmen eine Auswirkung auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft hat („impact materiality“).

BERICHTSPFLICHT FÜR GROSSE UNTERNEHMEN AB 2025

Ab dem Geschäftsjahr 2025 sind sämtliche großen Unternehmen, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung, von der Richtlinie betroffen. Die Veröffentlichung der Nachhaltigkeits-Erklärung erfolgt für das Geschäftsjahr 2025 und ist im Jahr 2026 als Teil der Lageberichterstattung abzugeben.

KLEINERE UNTERNEHMEN GGF. MITTELBAR BETROFFEN

Dabei nimmt die CSRD auch die Wertschöpfungskette der berichtspflichtigen Unternehmen in den Blick, in dem qualitative und quantitative Angaben, z. B. zu Auswirkungen in der Lieferkette, gemacht werden müssen. Zwar sieht die CSRD hier eine dreijährige Übergangsfrist bis 2028 vor. Berichtspflichtige Unternehmen müssen aber entsprechend sicherstellen, dass sie die erforderlichen Informationen bereitstellen können. Ist dies nicht der Fall, ist in der dreijährigen Übergangsphase zu erläutern, welche Bemühungen unter-

nommen wurden, um erforderliche Informationen (zukünftig) berichten zu können. Somit ergibt sich ggf. auch für Unternehmen in der Lieferkette, die selbst zunächst noch nicht unter den Anwendungsbereich der CSRD fallen, eine mittelbare Pflicht zur Erhebung und Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen.

ESRS-BERICHTSPFLICHTEN NOCH NICHT FINAL VERABSCHIEDET

Die zu berichtenden quantitativen und qualitativen Angaben in Form der ESRS befinden sich derzeit in der Finalisierung. Sie sollen bis Ende Juni 2023 in Form Delegierter Rechtsakte von der Europäischen Kommission verabschiedet werden. Die bereits im November veröffentlichten Standardentwürfe deuten dabei auf einen großen Umfang an Datenpunkten sowie eine hohe Komplexität der geforderten Inhalte hin.

In den folgenden Newslettern gehen wir detailliert auf die einzelnen verpflichtenden Standards (ESRS) und die verpflichtenden Sektor-Standards ein.

ANSPRECHPARTNER BEI EBNER STOLZ

Alexander Glöckner
Wirtschaftsprüfer und Partner
bei Ebner Stolz in Frankfurt

Mobil: +49 174 7438921

E-Mail: alexander.gloeckner@ebnerstolz.de



Weitere Ansprechpartner zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie hier:

www.ebnerstolz.de/kontakt-esg

ANSPRECHPARTNERIN BEIM BVMW

Petra Hetzel
Landesbeauftragte Wirtschaftssenat
Baden-Württemberg
Leiterin Regionalverband Metropolregion Stuttgart

Tel. +49 7042 374394
petra.hetzel@bvmw.de
www.bvmw.de

Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 23.03.2023

Autor

Alexander Glöckner, Wirtschaftsprüfer und Partner bei Ebner Stolz
in Frankfurt

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.